Asyl in Lich e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt mit dem Datum der Genehmigung der Satzung den Namen "Asyl in Lich e. V.".

Der Verein mit seinem Sitz in 35423 Lich, Höhlerstr. 47 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Geschäftsadresse ist in Lich zu nehmen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Insbesondere ist er bestrebt Ausländerfeindlichkeit entgegenzutreten, das friedliche Miteinander und den

Völkerverständigungsgedanken zu pflegen, die hier angekommenen Flüchtlinge und Migranten in den Bereichen des täglichen Lebens zu unterstützen und die Toleranz und das Zusammenleben zwischen den Menschen unterschiedlicher Nationalität, Religion und Weltanschauung zu fördern.

Dies soll erreicht werden durch die Aufklärung über fremde Kulturen, Sitten und Gebräuche und die Begegnung mit Ausländer*innen, sowie die nicht materielle Unterstützung im täglichen Leben der Flüchtlinge und Migranten unter anderem bei Sprache, Aufenthaltsrecht, gemeinsamen Begegnungen und Hilfe bei Behörden, Ämtern und Organisationen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden. Eine Mitgliedschaft im Verein ist eine Einzelmitgliedschaft der jeweiligen Person, eine Familien- oder Gruppenmitgliedschaft ist nicht möglich. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet ausschließlich der Vorstand durch Abstimmung. Zur Aufnahme reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Voraussetzung zu den Mitgliedsbeiträgen

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Dessen Art und Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Geschäftsordnung geregelt. Die Voraussetzung zur Aufnahme in den Verein ist die Vorlage einer Bankeinzugsermächtigung, sowie eine unterschriebene Erklärung zur Datenschutz-Grundverordnung und eine E-Mail-Adresse des neuen Mitgliedes.

Die Jahresbeiträge werden im März des Jahres per Bankeinzug eingezogen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein erlischt:

- 1. durch Austrittserklärung, die dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist und zum Ende des Geschäftsjahres, in dem die Kündigung stattfand, wirksam wird;
- 2. bei Ausschluss, der bei einem groben Verstoß gegen das Vereinsinteresse von der Mitglieder-versammlung beschlossen werden kann;
- 3. bei Nichtzahlung des Jahresbeitrages des Vereins nach der zweiten Mahnung innerhalb von 4 Wochen.
- 4. Weitere Einzelheiten können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 6 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Monat durch den Vorstand einberufen, ausgenommen davon sind die 2 Monate, in die die Sommerschulferien hauptsächlich fallen. Der Termin und Ort der monatlichen Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand den Mitgliedern per E-Mail **oder** Schreiben zwei Wochen vorher mitgeteilt.

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenz- oder Onlineveranstaltung durchgeführt werden. Die Tagesordnung wird jeweils zum Beginn der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen, prüft und genehmigt die jährliche Kassenjahresabrechnung und entlastet den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 3 Jahre.

Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung nur Mitglieder des Vereins.

§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den*die Vorsitzende*n oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Der*die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein*e Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten*innen statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem*/der* jeweiligen Versammlungsleiter*in und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der*s Versammlungsleiters*in und der*s Protokollführers*in, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 9 Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann zu Beginn der Mitgliederversammlung Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung stellen. Die Anträge bedürfen nicht der Schriftform. Über die Aufnahme der Tagesordnungspunkte des Mitgliedes auf die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 6, 7, 8 und 9 entsprechend.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem*der Vorstandsvorsitzenden*innen, dem*r Schatzmeister*in und dem*r Schriftführer*in, deren Aufgabenbereiche in der Geschäftsordnung geregelt werden. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach außen. Der*die Vorsitzende* vertreten jeweils zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beschlüsse fasst der Vorstand nur gemeinsam mit der Mitgliederversammlung in den monatlichen Mitgliederversammlungen und der Jahreshauptversammlung. Weitere Regelungen werden durch die Geschäftsordnung festgelegt.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen, ggf. für bestimmte Aufgaben (z.B. Pressesprecher*in oder Datenschutzbeauftragter*in) kooptieren, die mit beratender Stimme an der Vorstandssitzung teilnehmen können. Grundsätzlich tagt der Vorstand vereinsöffentlich. Die Reduzierung von Mitgliedsbeiträgen und vergleichbare Personalangelegenheiten dürfen jedoch nur in nichtöffentlicher Sitzung beraten werden.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird von dem*der Vorstandsvorsitzende*n schriftlich oder telefonisch oder per E-Mail unter Angabe des Grundes einberufen. Die Einberufung sollte mit einer Frist von 3 Tagen erfolgen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung verlangen. Der Vorstand kann Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung vorbereiten, diese entscheidet über die Beschlussvorlagen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen unter Berücksichtigung der § 6, 7, 8 und 9.

§ 14 Vereinsvermögen

Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung eine*n oder mehrere Liquidatoren*innen, der*die mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und Vollmacht zur Regelung des Aktivvermögens und zur Begleichung der Schulden erhalten.

Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lich zwecks Verwendung für eines der in § 2 genannten Ziele.

§ 16 Verwendung des Namens und der Symbole des Vereins

Die Verwendung des Vereinsnamen, sowie der Symbole/Banner des Vereins ist vom Vorstand genehmigungspflichtig und wird schriftlich bestätigt. Die einzelne Verwendung des Vereinsnamens und Symbole des Vereins durch Mitglieder ist erlaubt, muss jedoch durch den Vorstand genehmigt werden. Dies gilt für alle Bereiche des Vereins.

Die Satzung wurde von Gründungsmitgliedern am 17.04.2023 in der vorliegenden Form geändert und beschlossen.

Seite 4 von 4 Seiten